

## Einwurf.

Dies ist keine Veranlassung [zur Anwendung von VI, 4, 22]. Er wird [nämlich im Bhāṣya zu IV, 1, 7] folgendes sagen: *Maghavan* ist ein [etymologisch] nicht abgeleiteter Nominalstamm.<sup>1</sup>

## Rebhāva allope || Vārtt. 8.

Der Eintritt von *re* [für *ire*] gibt Veranlassung [zur Anwendung von VI, 4, 22] hinsichtlich der Elision von *ā*, in: *Kim svid garbham prathamam dadhra āpah'* [vgl. RV. 10, 82, 5]. Wenn [nämlich in *da-dhā + ire* gemäß VI, 4, 76] der Eintritt von *re* [für *ire*] erfolgt ist,<sup>2</sup> so ergibt sich [in *da-dhā-re*] nicht gemäß [der Regel 64]: ‚*Ā* wird auch vor dem [einem *Ārdhadhātuka* vorgesetzten] Augment *i* elidiert‘ Elision des *ā*. Weil [aber VI, 4, 76] als *asiddha* betrachtet wird, tritt sie ein.<sup>3</sup>

## Einwurf.

Auch dies gibt nicht Veranlassung [zur Anwendung von VI, 4, 22]. Der Eintritt von *re* [für *ire*] ist [nämlich] vedisch. Und die Personalendungen des Perfektums<sup>4</sup> sind [nach III, 4, 117] im Veda auch *Sārvadhātuka*. Unter dieser Voraussetzung (*tatra*) ergibt sich aus [der Regel I, 2, 4]: ‚Ein *Sārvadhātuka*, welches nicht *pit* ist, gilt als *ñit*-Suffix‘, daß [*re*] ein *ñit*-Suffix ist, und demgemäß erfolgt die Elision des *ā* [in *da-dhā + re*] nach [der Regel VI, 4, 112]: ‚Für das *ā* von (*ś*)*nā* [dem Präsens-

<sup>1</sup> *Van* ist also nicht als Suffix (*pratyaya*), und speziell *Taddhita* zu betrachten. Jene Operationen, welche sich im Falle einer etymologischen Herleitung des Wortes *maghavan* ergeben würden — hier die Elision des *a* [VI, 4, 148] — sind also unmöglich, und VI, 4, 22 hat deshalb hier keine Gelegenheit zur Anwendung. Vgl. Paribh. Nr. 22: *Uṇādayo 'vyutpannāni prātipadikāni*. — Kaiy.: *Tataś ca taddhite* usw. ‚Und deshalb tritt die vor einem *Taddhita* vorgeschriebene Elision des *a* nicht ein. Zumal da [VI, 4, 133] auch deshalb nicht [in bezug auf 148] *asiddha* sein könnte, weil [die zwei Operationen] nicht [auf einem gemeinsamen Element] beruhen [vgl. zu Vārtt. 12], muß man die Alternative, daß [*maghavan*] etymologisch nicht ableitbar ist, annehmen.‘ — Vgl. *Uṇādisūtras* [ed. Aufrecht] I, 158.

<sup>2</sup> Kaiy.: *Nityatvāt*. ‚Weil [diese Operation in bezug auf VI, 4, 64] *nitya* ist [und nach Paribh. 38 zuerst eintritt].‘

<sup>3</sup> So auch Kāś. und Siddh. K. zu VI, 4, 76.

<sup>4</sup> Die sonst nach III, 4, 115 *Ārdhadhātuka* sind.